

Satzung

vom 16. November 1954

mit Änderungen vom 12. April 1957, 10. März 1959,
22. März 1960, 11. Juli 1961, 27. Dezember 1962,
9. Februar 1971, 10. Mai 1976, 2. Mai 1991, 9. Februar 1998,
19. Dezember 2011 und 27. Februar 2019

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**Hamburger Apothekerverein e. V.**
- Verband der Apothekenleiter in der Freien und Hansestadt Hamburg."
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der in ihm auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossenen Hamburger Apothekeninhaber. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Verein fördert und unterstützt Einrichtungen des Apothekerstandes, insbesondere durch seine Mitgliedschaft und Mitarbeit im Deutschen Apothekerverein e. V.
 - b) Der Verein betreibt und fördert die berufspolitische Öffentlichkeitsarbeit und Information.
 - c) Der Verein ist Partner für Arzneilieferverträge sowie weitere Verträge mit Kostenträgern der Krankenversicherung und anderen Beteiligten im Gesundheitssystem. Er trägt dafür Sorge, dass die Durchführung des Abrechnungsverkehrs seiner Mitglieder mit den Trägern der Krankenversicherung in geeigneter Weise sichergestellt wird.
 - d) Der Verein ist unmittelbar oder mittelbar als Mitglied der Apothekenleiterorganisation auf Bundesebene Tarifpartner der jeweiligen Vertretung der Angestellten in öffentlichen Apotheken. Jedem Vereinsmitglied ist es freigestellt, gegenüber dem Vorstand des Hamburger Apothekervereins anzuzeigen, dass eine Vertretung in tarifrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Der Verein vertritt deshalb nur diejenigen Apothekenleiter, die im Hinblick auf die Tarifvertretung von dem Ausschlussrecht keinen Gebrauch gemacht haben.
- (3) Die zur Aufgabenerfüllung im Rahmen seiner Zwecksetzung notwendigen personenbezogenen und sozialrechtlichen Daten sowie die sachbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Apothekenbetrieb dürfen vom Verein unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt

werden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Weitergabe an berechnigte Empfänger ergibt sich aus der Aufgabenerfüllung nach Absatz 2.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können Einzelpersonen als ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder sowie Personenvereinigungen als korporative Mitglieder angehören.
 - a) Jeder Apotheker, der Inhaber einer Apotheke in Hamburg ist, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Sind mehrere Apotheker Inhaber einer Apotheke, so kann jeder für sich ordentliches Mitglied des Vereins bei Einschränkung des Rechtes der Stimmabgabe werden. Als Inhaber gilt auch, wer eine Apotheke mit behördlicher Erlaubnis verwaltet.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können Apotheker und Nichtapotheker werden, die ihre Apotheke in Hamburg verpachtet haben oder verwalten lassen sowie ehemalige ordentliche Mitglieder gemäß obigem Absatz a), die ihre Apotheke verkauft haben.
 - c) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Vorstand hat dann über den Antrag einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (3) Mit dem Antrag nach Absatz 2 ist die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nach § 1 Absatz 3 zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Aufgabe des Apothekenbetriebsrechtes oder der Pacht in Hamburg,
 - b) durch Tod,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur für den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,
 - d) durch Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 2 Monate im Rückstand ist,
 - b) den Zwecken des Vereins vorsätzlich und wiederholt zuwiderhandelt,
 - c) nachhaltig gegen Berufspflichten verstößt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen Einspruch erhoben werden. Der Vorstand hat diesen Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Wird der Einspruch fristgemäß erhoben, so bleibt die Mitgliedschaft bis zum Beschluss der Versammlung erhalten.

- (6) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vorauszahlungen auf Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen zu entrichten.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Als gewählt gelten diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Findet vor Ablauf der vier Jahre keine Neuwahl statt, so verlängert sich die Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen ist. Erfolgt die Neuwahl vor Ablauf der vierjährigen Wahlperiode, so beginnt mit deren Ablauf das Vorstandsamt der neu gewählten Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden auf der nächsten Mitgliederversammlung neue Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorstand wählt jeweils auf zwei Jahre in geheimer schriftlicher Wahl den Vorsitzenden sowie seinen ersten und zweiten Stellvertreter und verteilt die Geschäfte unter sich. Das Ergebnis dieser Wahl ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende erhält eine Vergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der Vorsitzende sowie sein erster und zweiter Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesetzlichen Vorstand gemäß Absatz 4 vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. In eiligen Fällen kann der Vorstandsbeschluss, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch durch schriftliche oder fernmündliche Befragung herbeigeführt werden. Dieser Beschluss ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 4 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung und zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, dessen Tätigkeit vom Vorstand bestimmt wird.
- (2) Geschäftsführer und Mitarbeiter der nach Bedarf einzurichtenden Geschäftsstelle können durch den Vorstand zu Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung hinzugezogen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern hat er Anträge dieser Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Über Anträge, die nicht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben sind, kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden, es sei denn, daß sie dem Vorstand 4 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Solche Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn
 - a) die Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen wurde; die Frist gilt gewahrt, wenn zwischen dem Poststempel der Einladung und dem Tage der Versammlung 10 Tage liegen,
 - b) der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bezeichnet wurde (Tagesordnung).
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied gem. § 2 (1) a) hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist unzulässig. Mehrere Inhaber einer Apotheke, die gem. § 2 (1) a) Mitglieder des Vereins sind, haben zusammen eine Stimme, die nur durch einen Mitinhaber vertreten wird. Bei Mitgliederversammlungen ist dem Vorstand durch alle Mitinhaber einer Apotheke vorher schriftlich mitzuteilen, welcher Mitinhaber der Apotheke zur Stimmabgabe befugt werden soll. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, die nicht die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft gem. § 2 (1) a) erfüllen, sowie korporative Mitglieder, haben nur beratende Stimmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie das Verfahren ihrer Ermittlung und Erhebung für die von den Mitgliedern betriebenen Apotheken regelt. Sie kann darüber hinaus für den Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs die Erhebung einer Umlage festlegen. Mehrere Inhaber einer Apotheke leisten zusammen Beiträge, Gebühren und Umlagen wie ein Einzelmitglied.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Regelung für die Vergütung und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder, die im Auftrage des Vorstandes während der Dienstzeit ihrer Apotheke für den Hamburger Apothekerverein tätig werden.
- (9) Der von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Jahresabschluss ist mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen.
- (10) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wählt die Rechnungs- und Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, nimmt die Berichte des Vorstandes sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer für das vergangene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (11) Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies unter Angabe der von ihnen gestellten Anträge verlangen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmendem Vertreter, geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kommissionen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen, die in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.
- (2) Die Kommissionen sollen in der Regel aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehen.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich. Ist die Mindestzahl der Mitglieder nicht erreicht, so kann unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 8 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu benennenden gemeinnützigen Einrichtung des Berufsstandes.